

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus



Studienberatung
für das
**Lehramt für
Sonderpädagogik
in Bayern**

im Hinblick auf die Wahl der
sonderpädagogischen Fachrichtung(-en)

Stand: 01.09.2020

Das Staatsministerium erhält immer wieder Anfragen von Abiturienten, Studienanfängern und anderen Interessenten nach detaillierten Auskünften. Aus diesem Grund möchte das Staatsministerium allen Interessenten und den mit der Studienberatung für das Lehramt für Sonderpädagogik befassten Stellen einige grundlegende Informationen zu geben.

Grundlage für diese Studienberatung für Interessenten für das Lehramt für Sonderpädagogik bilden:

- **in inhaltlicher Hinsicht** das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG), die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) und die Studienordnungen der Universitäten,
- **im Hinblick auf den Lehrerbedarf** die jeweils gültige „Prognose zum Lehrerbedarf in Bayern“ (vgl.: <https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrer-in-bayern-werden.html>).

I. Einstellung in den staatlichen Förderschuldienst

Die Einstellung erfolgt nach dem Leistungsprinzip, d.h. nach der Einstellungsnote.

Diese besteht aus den Gesamtnoten der Ersten Lehramtsprüfung und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik (Noten außerbayerischer Bewerberinnen und Bewerber werden in Hinblick auf die Wettbewerbssituation bei der Einstellung auf ihre Vergleichbarkeit mit bayerischen Noten geprüft; es wird eine Vergleichsnote berechnet). Die festgesetzten Einstellungsnoten im Einstellungsverfahren für das aktuelle Schuljahr können auf der Homepage des Staatsministeriums eingesehen werden unter:

<https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/foerderschule.html>

Die Notengrenzen ergeben sich aus der Zahl der tatsächlichen Einstellungsmöglichkeiten. So konnten z.B. 2020 alle Bewerberinnen und Bewerber (100%) in den staatlichen Schuldienst übernommen werden (staatliche Beschäftigungsangebote: Verbeamtung, unbefristeter Arbeitsvertrag).

Bereits mit erfolgreich absolvierter Erster Lehramtsprüfung ist aktuell grundsätzlich eine befristete Beschäftigung im staatlichen und privaten Förderschuldienst möglich; Bewerbungen sind an die Bezirksregierungen (vgl.: <https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/foerderschule.html>) oder direkt an die Schulen in privater Trägerschaft zu richten. Der Erwerb der Lehramtsbefähigung und damit auch die Vergütung als Lehrkraft im Förderschuldienst erfolgt jedoch erst nach Ablegung der Zweiten Staatsprüfung.

II. Bedarf in den sonderpädagogischen Fachrichtungen

Grundsätzlich besteht derzeit in allen sonderpädagogischen Fachrichtungen ein hoher Bedarf. Im Einstellungsverfahren in den staatlichen Förderschuldienst konnte deshalb allen Bewerberinnen und Bewerbern, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllten, in den letzten Jahren ein staatliches Angebot gemacht werden.

1. Auf der Grundlage der „Prognose zum Lehrerbedarf“ ist im Hinblick auf die einzelnen sonderpädagogischen Fachrichtungen festzustellen, dass insbesondere in den sonderpädagogischen Fachrichtungen Bedarf besteht, die in den Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklassen und an Sonderpädagogischen Förderzentren interdisziplinär zusammenwirken. Dies sind **der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt Sprache und der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung.**

Die genannten drei sonderpädagogischen Fachrichtungen stehen auch deshalb quantitativ im Vordergrund, weil sie bevorzugt für

- die Sonderpädagogischen Förderzentren (SFZ) sowie für
- die Förderzentren, Förderschwerpunkt Sprache
- die Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen
- die Förderzentren, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

in Betracht kommen, die zusammen etwa 2/3 aller Förderschulen in Bayern ausmachen.

Hinzu kommt, dass diese sonderpädagogischen Fachrichtungen auch für die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD) steigende Bedeutung haben.

Darüber hinaus sind die genannten drei sonderpädagogischen Fachrichtungen auch für die Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) und die Mobile Sonderpädagogische Hilfe (MSH im Kindergarten, in Familien und im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung) besonders relevant.

Zusammenfassend kann für diese drei sonderpädagogischen Fachrichtungen von einer breiten Einsetzbarkeit in allen Aufgabenbereichen der gesprochen werden. Auch die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung sind ein möglicher Einsatzort für Lehrkräfte für Sonderpädagogik dieser Fachrichtungen.

2. Der Förderschwerpunkt **geistige Entwicklung** hat Bedeutung für die Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Bayern. Darüber hinaus ist dieser Förderschwerpunkt ebenfalls für die Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung bzw. Sehen, in denen Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich geistige Entwicklung gefördert werden, von Bedeutung. Die Schulvorbereitenden Einrichtungen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und die Schulvorbereitenden Einrichtungen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung bzw. Sehen, in denen sich teilweise auch Kinder mit einem mehrfachen und umfassenden Förderbedarf befinden erfordern ebenfalls eine Expertise aus dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. In diesem Bereich ist jedoch zu berücksichtigen, dass jeweils ein Teil der Unterrichtsstunden durch heilpädagogische Förderlehrer (HFL) und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe (HPU) eingebracht wird. Bewerberinnen und Bewerber mit der sonderpädagogischen Fachrichtung geistige Entwicklung können je nach Bedarf durchaus in anderen Förderschwerpunkten eingesetzt werden.

3. Für den Förderschwerpunkt **Hören (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik)** gilt, dass es in Bayern insgesamt wenig Einrichtungen gibt, an denen Lehrkräfte dieser sonderpädagogischen Fachrichtungen eingesetzt werden können:

Es gibt sechs Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Hören, drei Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Hören und weiterem Förderbedarf, ferner einige Schulvorbereitende Einrichtungen für den Förderschwerpunkt Hören, Frühförderstellen und Berufsschulen sowie weiterführenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung. Bewerberinnen und Bewerber mit der sonderpädagogischen Fachrichtung Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik können je nach Bedarf durchaus in anderen Förderschwerpunkten eingesetzt werden.

4. Für Lehrkräfte mit dem studierten Förderschwerpunkt **körperlich und motorische Entwicklung** gibt es Einsatzmöglichkeiten an den Förderzentren für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (derzeit 20 Schulen), an Schulvorbereitenden Einrichtungen, an Berufsschulen und weiterführenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, sowie in den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten. Auch in den Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklassen und in den Sonderpädagogischen Förderzentren befinden sich Tätigkeitsfelder,

die den Einsatz von Lehrkräften dieser Fachrichtung erfordern. Bewerberinnen und Bewerber mit der sonderpädagogischen Fachrichtung körperlich und motorische Entwicklung können je nach Bedarf durchaus in anderen Förderschwerpunkten eingesetzt werden.

5. Die sonderpädagogischen Fachrichtungen **Blinden- und Sehbehindertenpädagogik** können in Bayern noch nicht studiert werden. Studienstätten für diese sonderpädagogischen Fachrichtungen befinden sich in Deutschland an den Universitäten in Heidelberg, Dortmund, Hamburg und Berlin.

Um den Bedarf an Lehrkräften im Förderschwerpunkt Sehen in Bayern zu decken, ist Bayern grundsätzlich auf Bewerberinnen und Bewerber der Fachrichtungen Blinden-/ Sehbehindertenpädagogik aus anderen Bundesländern angewiesen. Einsatzmöglichkeiten sind die Förderzentren für den Förderschwerpunkt Sehen (derzeit sechs Schulen), die Schulvorbereitenden Einrichtungen, die Mobile Sonderpädagogische Hilfe und die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sowie die Berufsschulen und weiterführenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung im Förderschwerpunkt Sehen.

Weitere Informationen für außerbayerische Bewerberinnen und Bewerber mit den Fachrichtungen Blinden-/ Sehbehindertenpädagogik, die Interesse haben, in den bayerischen Förderschuldienst zu wechseln, können auf der Homepage des Kultusministeriums abgerufen werden unter:

<https://www.km.bayern.de/lehrer/zeugnisanerkennung/lehramtsqualifikationen.html>

III. **Erweiterungen**

Neben der studierten Hauptfachrichtung in einem Förderschwerpunkt, gibt es die Möglichkeit der Erweiterungen. Häufig machen Studierende davon Gebrauch, ihr Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik nach Art. 19 BayLBG zu erweitern. Dies ist möglich (s. § 92 LPO I) durch:

- eine sonderpädagogische Qualifikation (d.h. eine weitere sonderpädagogische Fachrichtung),
- eine pädagogische Qualifikation als Beratungslehrkraft,
- die Didaktik der Grundschule,
- die Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule,
- ein geeignetes Unterrichtsfach,

- die Didaktik des Deutschen als Zweitsprache,
- nachträgliche Erweiterungen gemäß § 92 Abs. 3 LPO I.

1. Die Erweiterung vor allem mit einer sonderpädagogischen Qualifikation im Sinne einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung kann im Hinblick auf Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit mehreren Förderschwerpunkten nur begrüßt werden, zumal es für diese Kinder auch eine Reihe von eigenen Schulvorbereitenden Einrichtungen gibt. Die Erweiterung ist aber auch aus Gründen einer breiteren Einsetzbarkeit und wegen der notwendigen interdisziplinären Zusammenarbeit der Lehrkräfte an Förderschulen, insbesondere in den Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklassen und den Sonderpädagogischen Förderzentren, von immer größer werdender Bedeutung. Besonders zu empfehlen sind dabei auf Grund der Zunahme von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung Staatsprüfungen in der Fachrichtung Pädagogik bei Verhaltensstörungen und wegen der für viele Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf erforderlichen Entwicklungsförderung im Sprachbereich in der Fachrichtung Sprachheilpädagogik.
2. Die Erweiterung des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik kann auch mit einem geeigneten Unterrichtsfach durchgeführt werden. Dabei wird vom Staatsministerium die Erweiterung mit den Unterrichtsfächern Englisch gemäß § 44 der LPO I und Informatik gemäß § 49 der LPO I besonders begrüßt.
Englisch kann auch im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gewählt werden. Der für die Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt esE, Sprache, kmE, Sehen und Hören gültige Lehrplan PLUS Mittelschule und der in diesen Förderschulformen gültige Lehrplan PLUS Grundschule sowie der für die Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen konzipierte Rahmenlehrplan Lernen sehen die Unterrichtung des Faches Englisch vor. Auf Grund dieser gestiegenen Bedeutung des Faches Englisch in den bayerischen Förderschulen ist ein steigender Bedarf an Lehrkräften mit einer zusätzlichen Qualifikation im Fach Englisch zu erwarten.
Ebenso ist das Erweiterungsfach Informatik im Hinblick auf die Digitalisierung und das Unterrichtsfach Informatik besonders zu begrüßen.

3. Im Zusammenhang mit der Erweiterung durch ein Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft und der Erweiterung durch das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache (DaZ) wird auf die §§ 111 und 112 LPO I verwiesen. Die Erweiterung DaZ kann dabei auf Grund der Zunahme von Kindern und Jugendlichen, die Deutsch nicht als Erstsprache gelernt haben, ebenfalls empfohlen werden. Erworbene Fachlichkeit und Kompetenzen sind in der Beratung von Eltern und Lehrkräften eine gute Grundlage und auch aus Gründen einer breiteren Einsetzbarkeit (zum Beispiel im inklusiven Setting, in der Arbeit im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst) immer bedeutender.
4. Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist - über die bereits genannten Fächer hinaus - durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation, das Studium der Medienpädagogik oder das Studium des Darstellenden Spiels möglich (§ 92 Abs. 3 LPO I). Möglich ist ferner eine nachträgliche Erweiterung durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt (Art. 19 Abs. 2 BayLBG und § 92 Abs. 3 LPO I). Mit der Bestimmung einer „nachträglichen Erweiterung“ in diesem Bereich ist es gleichwohl möglich, die Erste Staatsprüfung in Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt parallel zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik abzuschließen. Die Erste Staatsprüfung wird dann jedoch erst wirksam nach der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik und dem Erwerb der Lehramtsbefähigung. Ein Vorbereitungsdienst ist in diesem Erweiterungsfach nicht möglich.

IV. Regionale Bedarfsaspekte

Die Einstellung in den staatlichen Förderschuldienst in Bayern erfolgt nach dem Leistungsprinzip (vgl. I). Jeder Bewerber/jede Bewerberin hat die Möglichkeit, drei Regierungsbezirke als Einsatzwunsch anzugeben. Das Staatsministerium prüft unter Berücksichtigung von dienstlichen Kriterien und nach Möglichkeit von persönlichen Gründen der Bewerberinnen und Bewerber, ob eine Zuweisung zu einem der drei als Wunsch angegebenen Regierungsbezirke möglich ist. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass der Bewerberin bzw. dem Bewerber aufgrund ihrer/seiner Einstellungsnote ein staatliches Beschäftigungsangebot gemacht werden kann.

Für den Vorbereitungsdienst wie auch für die Zuweisung zu einem Regierungsbezirk nach der Zweiten Staatsprüfung ist vorrangig der Lehrerbedarf in dem entsprechenden Schuljahr ausschlaggebend, für den Vorbereitungsdienst darüber hinaus auch die Seminarstruktur in den

einzelnen Seminaren der sonderpädagogischen Fachrichtungen. Nachdem sich jeweils auf Grund der beiden Studienstätten in München und Würzburg eine Vielzahl der Einsatzwünsche auf die beiden Regierungsbezirke Oberbayern und Unterfranken ergibt, müssen die Bewerberinnen und Bewerber damit rechnen, auf Grund dienstlicher Notwendigkeiten auch einem anderen als dem gewünschten Regierungsbezirk zugewiesen zu werden. Dabei versucht das Staatsministerium zwar stets, persönliche und soziale Gesichtspunkte der Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, muss aber dennoch vorrangig dienstliche Gründe zur Geltung bringen, vor allem die gleichmäßige Verteilung der Lehrerinnen und Lehrer auf alle Regierungsbezirke und Regionen Bayerns entsprechend dem errechneten Personalbedarf für die Personalversorgung, die Klassenbildung und die Gruppenbildung. Die Zuweisung zu einer Schule innerhalb des jeweiligen Regierungsbezirkes liegt in der Zuständigkeit der einzelnen Bezirksregierung.

Weitere Informationen zum Lehramt für Sonderpädagogik sind auf der Homepage des Staatsministeriums einzusehen unter:

<https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/foerderschulen-sonderpaedagogik.html>